

Prostaglandinen handelt es sich um Stoffe, die auf sehr viele Organsysteme des menschlichen Körpers wirken, deren Nebenwirkungen überaus vielfältig sind (siehe „Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie“, Hrsg. W. Forth, D. Heuschler und W. Rummel, 1978, S. und W. Domschke: „Prostaglandine zwischen Forschung und Praxis“ in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 27, Juli 1978). Zwar handelt es sich bei dem Arzneimittel „Sulproston“ um ein spezifisch entwickeltes Prostaglandin. Auch bei dessen Anwendung können jedoch Nebenwirkungen wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Hitzewellen, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, erhöhte Temperatur, Atemnot, Kreislaufkollaps auftreten. Frau X litt nach der Injektion von „Sulproston“ unter unerträglichen Schmerzen, die nicht einmal durch die Gabe starker Analgetika beseitigt werden konnten. Hier von ausgehend und dem Umstand, daß über die Langzeitwirkung von „Sulproston“ bisher nichts bekannt ist, sowie der Tatsache, daß für einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 10. Schwanger-

schaftswoche sich die Saugkürettage bewährt hat, waren die Risiken für Frau X ärztlich nicht vertretbar.

Frau X hat aber auch die nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz notwendige Einwilligung in den klinischen Versuch nicht erteilt. Sie ist mit keinem Wort darüber aufgeklärt worden, daß sie mit einem Arzneimittel behandelt werden wird, welches sich noch in der klinischen Prüfung befindet; demzufolge wurde sie auch nicht über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt. Wir fügen eine Fotokopie der von Frau X am 1. Juni 78 unterzeichneten Erklärung bei. Daraus ergibt sich, daß Frau X sich (angeblich) mit dem Abbruch der Schwangerschaft durch Prostaglandine einverstanden erklärt hat, nachdem sie über den Verlauf und die möglichen Nebenwirkungen dieses Verfahrens aufgeklärt wurde. In dieser Erklärung ist aber nicht enthalten eine Einwilligung in die Behandlung mit dem sich in der klinischen Prüfung befindenden Arzneimittel „Sulproston“.

Darüberhinaus weisen wir auf folgendes hin: auf der 42. Tagung Deutsche

Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, München, 12.-16.9.78, haben Ärzte der Universitäts-Frauenklinik Charlottenburg über Schwangerschaftsabbrüche mit dem Arzneimittel „Sulproston“ berichtet, und zwar in einem Fall bei 121 Patientinnen und in einem weiteren bei 400 Patientinnen. Wir fügen eine Fotokopie aus dem Tagungsbericht bei. Auch hier besteht der Verdacht, daß sämtliche Patientinnen darüber nicht aufgeklärt worden sind, daß sie mit einem Arzneimittel behandelt wurden, welches sich noch in der klinischen Prüfung befindet, somit der klinische Versuch in sämtlichen Fällen ohne Einwilligung der Patientinnen vorgenommen wurde. Die oben u.a. genannten Personen haben entweder die klinische Prüfung von „Sulproston“ ohne Einwilligung selbst vorgenommen oder mit ihrem Wissen vornehmen lassen.

*Alexandra Goy
Ingrid Lohstöter
(Rechtsanwältinnen)*

Praktischer Arzt wegen Vergewaltigung verurteilt

In der Kleinstadt Süchteln gibt es einen praktischen Arzt, der Patientinnen in seiner Praxis vergewaltigte. Anfang Oktober letzten Jahres erstattete die 41-jährige E. J. Anzeige gegen Dr. Leovic. Die Frauengruppe, die sie bei Polizei und Gericht unterstützte, schrieb uns:

E. hatte die Praxis wegen eines operativen Eingriffs aufgesucht, den Dr. L. dazu benutzte, E. nach der Operation zu vergewaltigen. Die Patientin war durch die leichte Narkose widerstandsunfähig gemacht worden, konnte aber die Vergewaltigung detailliert wahrnehmen. Ihrem Mann, der im Wartezimmer auf sie wartete, teilte sie sofort mit, was mit ihr in der Praxis geschehen war. E. war die letzte Patientin an diesem Tag. Zu Hause angekommen, fand sie in ihrer Unterhose Sperma.

Trotz der zu erwartenden Schwierig-

keiten erstattete E. Anzeige. Aufgrund dieser wurde ein Verfahren gegen Dr. Leovic eingeleitet. Durch Veröffentlichung des Vorfalls durch die Frauengruppe Mönchengladbach sowie die Ermittlungen durch die Kripo meldeten sich noch weitere sechs Frauen. Vergleichbar war bei allen Patientinnen die „Behandlung“ durch Dr. L.: Spritzen mit leichten Narkosemitteln und anschließende Vergewaltigung bzw. sexueller Mißbrauch auf dem gynäkologischen Stuhl oder auf einer Liege.

Prozeßbericht

Der Prozeß gegen Dr. L. begann am Dienstag, den 11. September 1979, vor der Großen Strafkammer Mönchengladbach. Im Verlauf des ersten Prozeßtages wurden 18 Zeugen und Zeuginnen vernommen. Die Haupt-

belastungszeuginnen wiederholten ihre Aussagen vor dem Gericht klar und ohne Widersprüche. Der Verteidiger von Dr. L. und der Angeklagte selbst versuchten, die eindeutigen Aussagen der Frauen als sexuelle Phantasien auszulegen. Dr. L. behauptete, daß die Frauen in diesem Zustand (Einwirkung des Narkosemittels) nicht in der Lage gewesen sein konnten, genau zu beurteilen, ob sich ein Penis in ihre Scheide geschoben hat. Er sagte aus, daß er den Frauen nach der gynäkologischen Untersuchung Zäpfchen eingeführt hat, bzw. sie mit dem angewärmten Spekulum untersuchte. Alle Frauen betonten jedoch glaubhaft, daß sie sehr wohl zwischen einem Spekulum und einem eingeführten Penis unterscheiden konnten. Der vom Gericht geladene medizinische Gutachter widerlegte die Äußerungen von Dr. L. und informierte das Gericht über die Wirkung von der-

artigen Kurznarkosemitteln. Er stellte klar, daß unter Einwirkung von Narkosemitteln eine Dämpfung des Bewußtseins, somit auch der Phantasie, erfolgt; dabei kann die Patientin aber durchaus objektiv wahrnehmen, was mit ihr passiert.

Eine weitere Methode der Verteidigung war, die Hauptbelastungszeugin als psychisch labil abzustempeln. So wurde z.B. der Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik behauptet, was sich jedoch sofort als Lüge herausstellte. Auch bei allen anderen Hauptbelastungszeuginnen handelte es sich eindeutig um nicht psychisch kranke Personen.

Zur Urteilsfindung wurde ein dritter Verhandlungstag angesetzt, da sich die Verteidigung aufgrund weiterer neuer Beweise gegen den Arzt nicht mehr in der Lage sah, das Plädoyer zu halten.

Zu Beginn des dritten Verhandlungstages teilte der Verteidiger dem Gericht mit, daß Dr. L. ihm das Mandat entzogen hat. Er wurde daraufhin vom Richter zum Pflichtverteidiger bestellt. In den Plädoyers des Staatsanwaltes und des Anwaltes der Nebenklägerin wurde noch einmal die Schuld von Dr. L. festgestellt. Sie forderten sechs Jahre und sechs Monate Gesamtstrafe sowie lebenslangliches Berufsverbot. Im Plädoyer der Verteidigung wurde wiederholt die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen angezweifelt und die Aussagen des Sachverständigen stark in Frage gestellt.

Urteil

Nach einer einstündigen Beratungspause wurde Dr. L. nach § 179, Ziff. 1 und 2 zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Von einem Berufsverbot wurde abgesehen. Das Gericht ging davon aus, daß eine fünfjährige Haftstrafe den Angeklagten „läutern“ wird. Der Angeklagte hat die Möglichkeit, in die Revision zu gehen.

Presseberichte

Die regionale und überregionale Presse baute diesen Vorfall als „sexuelle Story“ auf. „Bild“: „Sex-Arzt ist ein Monster“; „Express“: „Sexmonster in Weiß fünf Jahre hinter Gitter“; „Neue Revue“: „Dr. Fummel...“.

Wir von der Frauengruppe Mönchengladbach halten es daher für notwendig, auf einer Veranstaltung nochmals den wahren Tatbestand darzustellen und Ursachen und Folgen von Vergewaltigung genauer zu untersuchen.

(Näheres Frauengruppe Mönchengladbach, Regenstr. 202, 4050 Mönchengladbach.)

Heute weiß ich, daß diese Fahndung illegal war.

Offener Brief von Kristina Berster an den Justizminister

Kristina Katharina Berster
c/o William Waterman, Jr.
Attorney at Law
350 Broadway
New York, N.Y. 10013

New York, den 4. Sept. 1979

Herrn Bundesminister des Innern
Gerhard Baum
Innenministerium
Graurheindorferstr. 198
5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich wende mich an Sie mit der Bitte um Unterstützung. Seit dem 16. Juli 1978 bin ich in den USA in Haft. Im Februar des vergangenen Jahres wurde ich wegen illegaler Grenzüberschreitung im Staat Vermont zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe habe ich am 28.2.1979 abgesessen. Seitdem befinde ich mich in Abschiebungshaft.

Die Bundesregierung erhebt gegen mich den Vorwurf, ich sei Mitglied einer terroristischen Vereinigung. Die Wahrheit ist, daß ich weder Mitglied einer solchen Gruppe war oder bin, noch sie in irgendeiner Weise politisch unterstützt habe. Dies habe ich bereits in meinem Interview im „Stern“ im April d.J. klargemacht. Dieses Interview gibt auch einen Überblick über meine Lebensumstände von 1973-1978 und meine Ängste, die eine Rückkehr in die BRD verhinderten.

Vor sechs Jahren habe ich die Bundesrepublik verlassen. Ich bin geflohen, weil ich Angst hatte, ins Gefängnis zu kommen. Ich habe eine ähnliche Geschichte wie Susanne Herminghaus und Ewald Goerlich, die sich vor wenigen Monaten gestellt haben und nach einem kurzen Verfahren in Karlsruhe wieder nach Paris zurückgekehrt sind.

Wir alle waren 1973 als Mitglieder des Sozialistischen Patientenkollektivs in Heidelberg angeklagt. Als 20-jährige Psychologiestudentin hatte ich mich damals dem Sozialistischen Patientenkollektiv angeschlossen und für eine

menschlichere Behandlung der Patienten und Gefangenen in psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen demonstriert. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß das Sozialistische Patientenkollektiv damals durch eine Pressekampagne unbekanntem Ausmaßes verleumdet und in die Isolation gezwungen wurde. Auf dem Höhepunkt dieser Kampagne wurde ich aufgrund einer falschen Beschuldigung in Haft genommen. Ich blieb 6 Monate inhaftiert. Während dieser Haftzeit war ich 3 Monate lang isoliert. Ich habe diese Haftbedingungen nicht ertragen können und die Aussicht, daß ich im Falle einer Verurteilung dem erneut ausgesetzt sein würde, hat mich in Panik versetzt. Die öffentliche Meinung hat uns damals so verteufelt, daß ich befürchtete, auch ohne wirkliche Beweise verurteilt werden zu können.

Willkürlich auf die Terroristenfahndungsliste

Ich bin deshalb im Frühjahr 1973 zur Verhandlung nicht erschienen, sondern ins Ausland gegangen. Mein Verhalten, das ich im nachhinein als unbedacht ansehe, bewirkte, daß das BKA mich willkürlich auf die Terroristenfahndungsliste setzte. Damit wurde mir eine Rückkehr unmöglich gemacht. Unter falschem Namen habe ich im Ausland gelebt und meinen Lebensunterhalt durch Jobs als Sekretärin, Kindermädchen und Putzfrau verdient.

Meine Erwartung, die Anschuldigungen gegen mich würden sich nach einiger Zeit als falsch herausstellen und mir die Rückkehr in die Bundesrepublik ermöglichen, erwies sich als falsch. Im Gegenteil: die Zeit arbeitete gegen mich, und im Oktober 1975 wurde ich vom Bundeskriminalamt auf die internationale Fahndungsliste gesetzt. In den Zeitungen, in denen diese Fahndungsliste veröffentlicht wurde, fand ich mich in der Gruppe der meistgesuchten Terroristen.

Heute weiß ich, daß diese Fahndung, die jahrelang meine Rückkehr in die Bundesrepublik verhindert hat, illegal war. Die internationale Fahndung hätte